

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 171

Umfang in dem das von der Entschädigungsbehörde bei
der Bewilligung von Härteausgleich ausgeübte Ermessen
von den Gerichten geprüft werden kann.

BGH, Beschl. v. 5. Juli 1963 - IV ZB 104/63 -

OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Irmgard M [REDACTED], C [REDACTED], L [REDACTED] Ma [REDACTED]
I [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] /
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 5. Juli 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 7. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdever-
fahrens trägt die Klägerin.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht als Beihilfe aus dem Härtefonds nach § 171 BEG eine laufende Rente. Zuvor hatte sie Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Leben und wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach ihrem verstorbenen Ehemann geltend gemacht. Diese Entschädigungsansprüche hat die Entschädigungsbehörde zurückgewiesen. Auf die von ihr gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage, der sich ihre Tochter anschloß, wurde dieser als Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Vater für den Berufsschaden eine Pauschalentschädigung von 10 000 DM zuerkannt. Der Anspruch wegen des Versorgungsschadens wurde als unbegründet abgewiesen. Soweit es sich um die Hinterbliebenenansprüche der Klägerin handelt, schwebt der Rechtsstreit noch in der Berufungsinstanz, nachdem die Klage in erster Instanz auch insoweit abgewiesen worden ist. Aus dem Härtefonds ist der Klägerin nach anfänglicher Ablehnung jeder Härteleistung durch den Bescheid vom 17. November 1959 eine einmalige Beihilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 1 000 DM anstelle der von ihr beantragten laufenden Rente bewilligt worden. Die von der Klägerin erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht gegeben seien.

Gegen die Nichtzulassung der Revision richtet sich die sofortige Beschwerde der Klägerin. Das Rechtsmittel ist zulässig, jedoch unbegründet, da die Zulassungsvoraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht vorliegen, insbesondere eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf.



Auf die Bewilligung einer Beihilfe aus dem Härtefonds gemäß § 171 BEG besteht kein Rechtsanspruch, die Entscheidung liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde. Wegen des rechtlichen Charakters der Beihilfe als einer Kann-Leistung ist das Entschädigungsgericht gemäß § 211 BEG nur berechtigt zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin, ihr eine laufende Rente aus Mitteln des Härtefonds zu bewilligen, als unbegründet angesehen und ihr nur eine einmalige Leistung in Höhe von 1 000 DM zugewilligt. Diese Entscheidung enthält keinen Ermessensfehler. Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen stellen sich im vorliegenden Falle nicht, insbesondere bedarf es in diesen rechtlichen Zusammenhänge keiner grundsätzlichen Entscheidung über den Begriff der "Härte" im Sinne des § 171 Abs. 1 BEG. Nicht jede Härte rechtfertigt den Antrag auf Bewilligung einer Härteleistung. Vielmehr hat die Entschädigungsbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine vorliegende Härte im Einzelfalle die Bewilligung einer Leistung aus dem Härtefonds rechtfertigt. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß im vorliegenden Falle ein Ermessensfehler oder Ermessensmißbrauch nicht vorliege, läßt einen rechtlichen Irrtum nicht erkennen. Die Länder haben allgemein für die Bewilligung von Härteleistungen Richtlinien aufgestellt, nach denen die Entscheidung im Einzelfalle erfolgt. Diese Richtlinien sollen die Einheitlichkeit der Verwaltungsausübung gewährleisten und willkürliche Entscheidungen im Einzelfalle ausschließen. Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Richtlinien bestehen keine Bedenken. Die Klägerin hat auch keine Tatsachen angeführt, aus denen sich ergeben könnte, warum die Richtlinien unwirksam sein sollen.

Insbesondere kann auch in den Richtlinien davon ausgegangen werden, daß eine Leistung aus dem Härtefonds regelmäßig zu versagen ist, wenn die Antragstellerin wegen des von ihr oder ihrem Erblasser erlittenen Schadens diejenigen Leistungen erhalten hat, die das Bundesentschädigungsgesetz vorsieht. Im Rahmen der Ermessensausübung kann die Entschädigungsbehörde auch berücksichtigen, daß die Klägerin von dritter Seite in erheblichem Ausmaß unterstützt worden ist. Sie brauchte auch nicht zu unterscheiden, ob diese Leistungen von ihrer Tochter oder ihrem Schwiegersohn erbracht worden waren. Sie konnte entscheidend sein lassen, daß die Notlage der Klägerin durch diese Unterstützung nicht unerheblich gemildert werden konnte. Die von der Klägerin erhobene Frage, ob diese Leistungen im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens überhaupt berücksichtigt werden können, stellt sich aus diesem Grunde nicht. Im Rahmen der Ermessensausübung kann eine Unterstützung durch dritte Personen schon deshalb berücksichtigt werden, weil hierdurch eine tatsächliche Härte entweder beseitigt oder doch in ihrem Umfange gemildert werden kann. In einem solchen Fall entspricht es der Zweckbestimmung des Härtefonds, wenn die nur in beschränktem Umfange zur Verfügung stehenden Härtemittel nicht oder jedenfalls nicht in dem von der Klägerin erlittenen Umfang eingesetzt werden. Die Vorschrift des § 9 Abs. 4 BEG, wonach Leistungen, die ein Dritter in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Unterhaltspflicht dem Verfolgten gewährt hat oder gewährt, dem Anspruch auf Entschädigung auch dann nicht entgegenstehen, wenn der Schaden durch diese Leistungen ausgeglichen wird, kann aus den genannten Gründen im Rahmen des Härtefonds nach § 171 BEG nicht ohne Einschränkung angewandt werden. Einer Entscheidung der Frage, aus welchen Mitteln die Klägerin unterstützt worden ist, bedarf es daher im vorliegenden Falle nicht. Zutreffend hat daher das Berufungsgericht die Entscheidung der

Entschädigungsbehörde, die der Klägerin nur eine einmalige Leistung in Höhe von 1 000 DM aus Mitteln des Härtefonds zugesprochen hat, nicht beanstandet. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen.

Da auch die übrigen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegen, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Johannsen

Wilden